

Hirnverletzt – was tun?

Bis bei einem Kind eine Hirnverletzung vermutet wird, haben viele Eltern bereits eine Odyssee mit unzähligen Abklärungen und unbeantworteten Fragen zur Zukunftserwartung hinter sich. Nachfolgend finden Sie einige Punkte, die Ihnen in der Anfangszeit helfen:

Kinderarzt und heilpädagogischer Früherziehungsdienst

- Gehen Sie zum Kinderarzt, damit er Ihr Kind beim zuständigen heilpädagogischen Früherziehungsdienst anmeldet.
- Eine Früherzieherin/ein Früherzieher kommt in der Regel 1 x pro Woche zu Ihnen nach Hause und fördert das Kind und unterstützt Sie bis zur Einschulungszeit.
- Suchen Sie spezifische Informationen zum Thema Hirnverletzung.
- Unter www.hiki.ch finden Sie Informationen und Links über Therapien und Entlastungsmöglichkeiten.
- Überlegen Sie sich auch, Mitglied bei einem auf das Sozialrecht spezialisierten Rechtdienstes zu werden, siehe Rechtdienste am Schluss des Dokuments. Beratungen sind bei einigen Rechtdiensten kostenlos, wenn man ca. zwei Jahre Mitglied ist.

Finanzielle Unterstützung

- Es ist wichtig, bei der IV schriftlich eine finanzielle Unterstützung zu beantragen, und zwar schon bevor die Diagnose eindeutig gestellt ist. Auf Grund dieser medizinischen Massnahmen kann die Familie eine finanzielle Hilfe für die Pflege zu Hause (z.B. Spitex) bekommen.
- Für die administrativen Abläufe können die Eltern bei Sozialdiensten wie z.B. Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch) Hilfe finden.
- hiki gewährt finanzielle Unterstützung mit dem Patenschaftsfonds und dem Fonds ‚Entlastung bei Ferien und Krankheit‘. Mehr dazu unter www.hiki.ch/projekte.
- Die Schweizerische Stiftung für das cerebrally gelähmte Kind (www.cerebral.ch) gewährt Hilfsmittel und finanzielle Unterstützung.

Entlastung

Der Alltag mit einem hirnverletzten Kind ist sehr anstrengend und betrifft die ganze Familie. Es ist wichtig, frühzeitig Hilfe anzunehmen und nach geeigneten Entlastungsmöglichkeiten zu suchen. hiki bietet mit der Familienhilfe eine Entlastung und Auszeit über mehrere Tage, bei welcher die Eltern unbeschwert in die Ferien fahren können. Für die stundenweise Entlastung springen der Entlastungsdienst von Pro Infirmis oder von privaten Anbietern ein. Mehr darüber finden Sie unter <http://www.hiki.ch/de/links/links.htm>.

Einschulung

Bevor das Kind eingeschult wird, stellen sich Eltern verschiedene Fragen. Was ist am besten für mein Kind? Wo kann es sich optimal entwickeln? Welche Schulsituation stellt ein gutes Gleichgewicht dar zwischen der Integration in eine Regelklasse und einer auf seine Schwierigkeiten und spezifischen Bedürfnisse adaptiertes Förderprogramm einer Sonderschule?

Abklärungen zur Schullaufbahn nimmt der schulpsychologische Beratungsdienst (SPBD) der Wohngemeinde vor. Die Schulpsychologen kennen die verschiedenen Möglichkeiten in der Gemeinde, im Bezirk oder der Region. Sie wissen, wie die Finanzierung läuft und können massgeschneiderte Lösungen ausarbeiten. Fördermassnahmen müssen von der Schulleitung oder der Schulpflege bewilligt

werden. Bei Uneinigkeit oder Unklarheit sind eine schulpsychologische Abklärung und ein Entscheid der Schulleiter/Schulpflege erforderlich.

Um gemeinsam eine gute Lösung zu finden, braucht es frühzeitig Gespräche innerhalb der Familie und mit dem heilpädagogischen Dienst, der Schule und dem Kinderarzt. Eventuell kommt eine Fachperson (Arzt, Früherzieherin) mit an ein Gespräch mit der Schulleitung. Die Antworten bleiben immer individuell und sind abhängig von mehreren Faktoren:

- Die Charakteristika des Kindes:
 - seine kognitiven Fähigkeiten
 - seine Verhaltensstörungen
 - sein Toleranzniveau in der Gruppe
 - sein Alter etc.
- Die Situation der Familie:
 - ihre geographischen Lage
 - ihre finanzielle Situation
 - die Zeit, die zur Verfügung steht
 - ...
- Die Realität der Schule:
 - spezifische Angebote für hirnerkrankte Kinder in der Nähe
 - die Ressourcen der regulären Schule (heilpädagogische Begleitung zur Verfügung oder nicht)
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule
 - ...

Grundleistungen

Leistungen der Invalidenversicherung für Versicherte unter 18 Jahren

Für Kinder mit einer Hirnverletzung können folgende Leistungen der Invalidenversicherung (IV) beansprucht werden:

- Medizinische Massnahmen: Sofern es sich um ein Geburtsgebrechen handelt, übernimmt die IV in der Regel alle zur Behandlung notwendigen medizinischen Massnahmen. Ansonsten ist die Krankenkasse zuständig.
- Hilflosenentschädigung für Minderjährige (inkl. eines allfälligen Intensivpflegezuschlags).
- Behinderungsbedingte Transportkosten: Entschädigung der Reisekosten (zu Therapien, Arztbesuchen, Schule, etc.) mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Schultaxi, Taxi oder Kilo-metergeld, wenn öffentliche Verkehrsmittel behinderungsbedingt nicht zumutbar sind.
- Minderjährige haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie:
 - eine Hilflosenentschädigung beziehen
 - zu Hause leben
 - regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundärstufe II absolvieren
 - während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben oder
 - einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens 6 Stunden pro Tag beziehen.

Wer eine Leistung der IV beanspruchen will, muss sein Kind bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons anmelden, siehe <http://www.ahv-iv.info>. Legitimiert zur Anmeldung sind in erster Linie die gesetzlichen Vertreter, nötigenfalls auch Behörden oder Dritte, welche das versicherte Kind regelmässig unterstützen und betreuen. Für die Hilflosenentschädigung (inkl. eines allfälligen Intensivpflegezuschlags) führt die IV eine Abklärung vor Ort durch. Bei einer solchen Abklärung kann es unterstützend sein, eine Fachperson (Arzt, Früherzieherin, Spitex-Mitarbeiterin oder Rechtsvertreter) am Gespräch dabei zu haben.

Hilflosenentschädigung für Minderjährige

Als hilflos gelten Kinder, die wegen ihrer Behinderung in den alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen, Abliegen; An- und Auskleiden; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung im oder ausser Hause; Kontaktaufnahme) dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind oder einer persönlichen Überwachung bedürfen.

Minderjährige Versicherte können eine Hilflosenentschädigung erhalten, wenn sie zu Hause wohnen. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Minderjährige haben an den Tagen, an denen sie sich in einem Heim, einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder in einer Heilanstalt aufhalten, keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird pro Tag berechnet:

Intensivpflegezuschlag

Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist. Er wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet:

Diese Monatsbeträge sind anwendbar, sofern ein Kind während des ganzen Monats zu Hause und nicht in einem Heim übernachtet.

Quelle: www.ahv-iv.info, Stand 2012

Bedarf ein Kind infolge Beeinträchtigung der Gesundheit einer dauernden Überwachung, so wird diese als Betreuung von 2 Stunden angerechnet. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung (überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und ständige Interventionsbereitschaft) ist als Betreuung von 4 Stunden anrechenbar (Art. 39.3 IVV).

Abzüge Steuererklärung

Informieren Sie sich auf dem zuständigen Steueramt, welche Abzüge Sie machen können.

Begleitausweis der SBB

Wenn laut Bestätigung des Arztes ein Kind aus Gründen der Behinderung nicht allein reisen kann, dann stellt die kantonale IV-Stelle einen Begleitausweis aus, der von der SBB anerkannt wird und jeweils mehrere Jahre gültig ist. Somit braucht bei Fahrten nur das Kind ein gültiges Billet, die Begleitperson reist gratis mit.

Quelle und mehr Informationen dazu: Merkblatt «Die IV in Zahlen» von Integration Handicap und «Was steht meinem Kind zu?» von Procap (Hrsg.)

Rechtsdienste

Beratungen sind bei einigen Rechtsdiensten kostenlos, wenn man ca. zwei Jahre Mitglied ist.

Procap – Rechtsdienst und sozialrechtliche Beratung

Rechtsdienst

Froburgstrasse 4

Postfach

4600 Olten

tél. 062 206 88 77

Oder melden Sie sich bei Ihrer regionalen Kontaktstelles

<http://www.procap.ch>

Integration handicap - fördert und koordiniert alle Bestrebungen für die Eingliederung

Gesamtleitung Rechtsdienst

Schützenweg 10, 3014 Bern

Tel. 031 331 26 25, Fax 031 348 09 60

Zweigstelle Zürich

Bürglistrasse 11
8002 Zürich
Tel. 044 201 58 28

Zweigstelle Bern
Schützenweg 10, 3014 Bern
Tel. 031 331 26 25, Fax 031 348 09 60
<http://www.integrationhandicap.ch>

Egalité Handicap - Gleichstellungsfragen

Marktgasse 31
3011 Bern
tel: 031 398 50 34 fax: 031 398 50 33
info@egalite-handicap.ch
<http://www.egalite-handicap.ch>